

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Mehr Freiheit in der Devisenwirtschaft!

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1953) : Mehr Freiheit in der Devisenwirtschaft!, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 33, Iss. 10, pp. 607-611

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131792>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Mehr Freiheit in der Devisenwirtschaft!

Überholte Devisenvorschriften

Nichts auf der Welt scheint schwieriger zu sein als die Anpassung einmal erlassener Vorschriften an veränderte Verhältnisse. Wie wäre es sonst möglich, daß die Vorschriften der Devisenbewirtschaftung nach einer nunmehr zweijährigen Periode der Überschüsse sowohl in der Handels- als auch in der Zahlungsbilanz im großen und ganzen immer noch die gleichen sind wie in der Zeit der Unterbilanzen?

Die menschliche Eigenschaft des Beharrens in einmal gefaßten Gedankengängen und der Stolz geistiger Väter auf ihre Kinder spielen dabei keine geringe Rolle. Die Menschen, die berufen wären, die Devisenvorschriften den heutigen Verhältnissen anzupassen, sind zum größten Teil die gleichen, die seit 20 Jahren immer unter dem Druck der Devisenknappheit Devisenrecht gesetzt oder an seiner Durchführung gearbeitet haben. Kann man sie schelten, wenn sie alles das, was 20 Jahre „Religion“ für sie war, nicht so schnell über Bord werfen? Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß viele Bestimmungen heute nicht mehr notwendig sind und daß ihre Anwendung die Wirtschaft nur unnötig behindert.

Die Devisenbewirtschaftung geht von der Annahme aus, daß

1. der Einfuhrsog größer ist als die Exportmöglichkeiten, was auch ein Überwiegen der Dienstleistungsausgaben über die Einnahmen zur Folge hat;
2. die Abflüsse auf dem Kapitalsektor die Zugänge überwiegen;
3. eine latente Tendenz zur Kapitalflucht existiert, die zu illegalen Devisenabflüssen führt.

Um mit dem letzten anzufangen: es gibt eine Reihe von Gründen anzunehmen, daß das Bestreben,

Guthaben im Ausland anzulegen, wesentlich zurückgegangen ist. Soweit es darauf gerichtet war, einen „Notgroschen“ im Ausland für Auslandsreisen oder sogar für den Fall einer Flucht anzulegen, so dürfte dieser Prozeß längst beendet und auch durch Aufrechterhaltung irgendwelcher Vorschriften nicht wieder rückgängig zu machen sein.

Gegen die Anlage neuer und größerer Guthaben im Ausland spricht aber die inzwischen veränderte Situation: die Gewinne sind rückläufig, und die Gelder werden hier gebraucht! Überhaupt macht man sich wohl zumeist reichlich übertriebene Vorstellungen von der Bereitschaft des Kapitals und seiner Inhaber, das Feld ihrer Tätigkeit zu wechseln. Warum haben denn trotz der politischen Drohung aus dem Osten in den letzten Jahren nur so wenig Menschen Deutschland verlassen? Und vor allem kaum solche, die hier eine gute geschäftliche Existenz hatten? Doch nicht, weil Devisenvorschriften den Vermögenstransfer verhinderten. Das wäre den meisten bei einiger Findigkeit wohl trotzdem illegal geglückt. Nein, weil sie damit allenfalls ihr Geld nach draußen gebracht hätten, aber nicht ihre Existenz, die eben doch mit dem Sitz ihrer Unternehmen zusammenhängt. Außerdem, weil Heimatgefühl, Familien- und Freundschaftsbande, Vaterlandsliebe usw. eben doch noch weit stärker wirken, als man oft annimmt. Schließlich setzt das Verschieben von Vermögen das Vorhandensein eines Partners im Ausland voraus, der einerseits bereit ist, illegale Handlungen mitzumachen, und andererseits zuverlässig genug ist, um seinen Auftraggeber, der keinen Rechtstitel geltend machen kann,

nicht zu betrügen. Die wenigen Fälle, in denen dennoch diesen Überlegungen zuwider gehandelt wird, rechtfertigen heute nicht mehr die Fülle z. B. der zur Verhinderung eines illegalen Transfers erlassenen Exportvorschriften: weder die Versandkontrolle noch die kleinlichen Vorschriften für die Zahlungsziele noch die Exporterlöskontrolle.

Bei den Dienstleistungen gibt es einige Gebiete, vor allem die Provisionen und die Lizenzzahlungen, auf denen man ebenfalls wegen des Verdachts der Kapitalflucht eine sehr genaue Kontrolle für nötig hält. Man denkt dabei besonders an die Zahlungen inländischer Tochterunternehmungen an ihre ausländischen Mutterhäuser. Zugegeben, die obigen Überlegungen sind auf diese Fälle nicht anzuwenden. Aber die Verhinderung verschleierte Gewinntransfers ist Sache der Steuerbehörden. Sobald die Devisensituation es erlaubt, und das scheint jetzt der Fall zu sein, sollten die Firmen alles überweisen können, was die Steuer anerkennt.

Bei den übrigen einzeln zu genehmigenden Dienstleistungen muß nach wie vor die Notwendigkeit, jede unnötige Devisenausgabe zu vermeiden, als Begründung herhalten. Diese Begründung ist aber heute nicht mehr haltbar, und zwar um so weniger, als die Zahlungen, um deren Kontrolle es sich hier handelt, 1952 nur etwa 14 % der für die Einfuhr geleisteten Zahlungen ausmachten. Was glaubt man eigentlich zu gewinnen, oder vielmehr welchen Verlust glaubt man dadurch zu vermeiden, daß man diesen kleinen Sektor immer noch so genau unter die Lupe nimmt? Übrigens: daß es hier liberalisierte Positionen für Zahlungen nach EZU-Ländern gibt, erhellt das Bild durchaus nicht; denn obwohl

feststeht, daß diese Zahlungen laut OEEC.-Codex geleistet werden dürfen, muß dennoch in jedem Fall eine Genehmigung beantragt und ausgestellt werden!

Das gleiche ist ja auch bei der liberalisierten Einfuhr aus OEEC.-Ländern der Fall. Wohl ist hier seit kurzem wenigstens das Erfordernis der Einkaufsermächtigung entfallen, aber die Einfuhr- und Zahlungsbewilligung ist genau so wie bei allen anderen Einfuhren vorgeschrieben. Warum genügt bei solchen Einfuhren nicht gegenüber dem Zoll das Ursprungszeugnis und für die Zahlung die entweder bereits vorliegende oder nachträglich (bei Akkreditivzahlung usw.) vorzulegende Bestätigung des Zolls über die erfolgte Einfuhr?

Im übrigen hat die häufige Nichtausnutzung von Einfuhrausschreibungen im kontingentierten Sektor in der letzten Zeit gezeigt, daß ein gefährlicher Einfuhrsog — ausgenommen für Dollar-Waren — nicht mehr besteht. Es scheint an der Zeit zu überlegen, ob nicht durch Auflockerung des nun fast zwei Jahre alten Einfuhrverfahrens etwas in Sinne der Parole: „mehr

einführen, um mehr ausführen zu können“ getan werden kann.

Die einzige der eingangs geschilderten Annahmen, die noch in vollem Umfang gerechtfertigt ist, ist die, daß auf dem Kapitalektor die Abgänge die Zuflüsse überwiegen, falls man auf Bewirtschaftungsmaßnahmen verzichten würde. Wesentlich über die Verpflichtungen des Londoner Schuldenabkommens hinausgehende Lockerungen verbieten sich daher vorläufig. Auch die Ausführungen bezüglich des verminderten Anreizes, Kapital ins Ausland zu verlagern, müssen in dem Punkt eingeschränkt werden, wo es sich darum handelt, aus illegal ins Ausland verbrachtem Kapital — unter Einschaltung eines Strohmannes — in Sperrmark umzusteigen. Wenn drittens vorläufig noch bei den Dollar-Ausgaben die Aufrechterhaltung von Beschränkungen für nötig erachtet wird, so ist damit aber der Bereich abgesteckt, in dem allein die Devisenbewirtschaftung noch einen Sinn hat, und zugleich der andere, in dem sie so radikal und so bald wie möglich abgebaut werden sollte. (M-R.)

„Die D-Mark ist eine wertvolle Devisen“

In Deutschland besteht seit Juli 1931 die Devisenbewirtschaftung. Eine große Anzahl von Beamten, die sich mit der Devisenbewirtschaftung befassen, hat in den vergangenen 22 Jahren in einer Mentalität gelebt, die etwa dahingehend gekennzeichnet werden kann: Devisen sind ein kostbares Gut, sie sind viel zu kostbar, als daß man sie privaten Kaufleuten überlassen könnte. Sie gehören in die Hand der Notenbank; Devisenhergaben können nur für absolut wichtige Zwecke verantwortet werden. In dem Kaufmann sah diese Beamtenschaft psychologisch ihren Gegner, der ihr den Devisenbesitz streitig machen wollte. Diese Mentalität ist nur verständlich unter dem Gesichtspunkt, daß man die Reichsmark, und bis vor kurzem auch die D-Mark, als etwas Inferiores gegenüber der Devisen ansah. Es liegt auf der Hand, daß eine Beamtenschaft, die jahrzehntelang in einer solchen Mentalität gelebt

hat, sehr schwer zu einem neuen Standpunkt hinfindet.

Die D-Mark ist heute neben dem Schweizer Franc die härteste Währung Europas, sie ist also genau so gut wie jede andere Währung. Es wird infolgedessen keinem vernünftigen Kaufmann einfallen, wertvolle D-Mark gegen eine Devisen herzugeben, die ihm weniger wertvoll erscheint. Wenn die Beamten diesen Zusammenhang klar erfassen, dann werden sie selbst zu dem Schluß kommen, daß kein Kaufmann ohne Not einen Antrag auf Zuteilung fremder Devisen stellt. Es ist daher an der Zeit, die gegenwärtige Devisenbewirtschaftung zu vereinfachen, das Formularwesen zu überprüfen und insbesondere wieder klare Kompetenzen zu schaffen. Es ist keine Frage, daß im Exportverfahren wesentliche Vereinfachungen Platz greifen können. Was den Import anbetrifft, so ist durch die fortschreitende Liberalisierung der letz-

ten Jahre bereits jetzt ein Zustand geschaffen, der den Notwendigkeiten der Wirtschaft gerecht wird, obwohl auch hier noch manches vereinfacht werden könnte. Sehr begrüßenswert ist, daß man auf dem Gebiet der Nebenkosten jetzt anfängt, zuverlässigen Firmen Rahmungen genehmigungen ohne Betragsbegrenzung zu erteilen. Hinsichtlich der Kompetenzen ist das gegenwärtige Verfahren absolut unbefriedigend. Das bis 1945 geltende deutsche Devisenrecht war sehr viel klarer. Zuständig für alle Devisenfragen waren damals die Devisenstellen, die den Oberfinanzpräsidenten attachiert waren, die aber ihre Weisungen ausschließlich vom Reichswirtschaftsminister erhielten. Die Reichsbank war Verwalterin aller Devisen und hatte eine selbständige Zuständigkeit auf dem Gebiet des Stillhalteabkommens. Jeder Kaufmann wußte, wovon er war und wer zuständig war. Durch das Alliierte Gesetz Nr. 53 sind diese klaren Zuständigkeiten gesprengt worden. Teils sind die Landeszentralbanken, teils die einzelnen Landeswirtschaftsämter zuständig, sofern sich nicht auch noch in Sonderfällen interministerielle Ausschüsse in Bonn und Frankfurt die letzte Entscheidung vorbehalten. Auf dem Gebiet der Devisenprüfung besteht neben der Zuständigkeit der Landeswirtschaftsämter auch noch eine Zuständigkeit des Bundesfinanzministeriums, die in mancher Hinsicht die Tradition des Devisenfahndungsamtes des SD. fortsetzt und sich häufig durch kleinliche und rigorose wirtschaftsfeindliche Maßnahmen ausgezeichnet hat. Es wird Zeit, daß diese Zuständigkeiten vernünftig geregelt und in erster Linie in die Hand des Bundeswirtschaftsministers gelegt werden, weil nur auf diesem Wege eine wirtschaftliche Einstellung Platz greifen kann.

Zunächst kommt es darauf an zu überprüfen, welche devisenrechtlichen Vorschriften im Zeitpunkt einer beinahe konvertibilitätsreifen D-Mark noch notwendig sind. Es ist kein Zweifel, daß man für den Sektor des Kapitalverkehrs, insbesondere wegen der großen Sperrmarkblocks, eine Devisenkontrolle nicht entbehren kann. Auf dem

Gebiet der Warenein- und -ausfuhr könnte man dagegen sehr bald eine völlige Freiheit ins Auge fassen. Ebenso könnte man das ganze Gebiet der Nebenkosten wesentlich vereinfachen und vielleicht stärker in die Hände der Außenhandelsbanken legen. Auf diese Weise wäre es möglich, die Devisenbürokratie bei den Ländern erheblich einzuschränken. Soweit die Devisenbewirtschaftung weiter aufrechterhalten werden muß, sollte man die zuständigen Behörden mit qualifiziertem Personal besetzen, das in der Lage ist, die wirtschaft-

lichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen zu übersehen. Es ist gar kein Zweifel, daß im Bundeswirtschaftsministerium sehr aufgeschlossene Persönlichkeiten sitzen, ebenso bei der Bank deutscher Länder und bei einzelnen Landeszentralbanken; der Unterbau, der diesen Persönlichkeiten aber zur Verfügung steht, ist in vielen Fällen nicht adäquat. Eine Reorganisation, verbunden mit einer Einschränkung des Devisenbewirtschaftungsapparates, bietet die Möglichkeit, diesen Apparat qualitativ zu verbessern. (K. B.)

die sogenannte Liberalisierung der Einfuhr die Bürokratie vor allem veranlaßt, eine Bewirtschaftung der Devisen einzuführen, die nicht nur illegale Kapitaltransferierungen verhindern will, sondern weitgehend in das Gebiet der Verwendung der anfallenden Devisen übergreift. Und dabei hat die Administrative sich vornehmlich an alle Vorgänge gehängt, die sich mehr oder weniger leicht erfassen lassen, wobei sie ihre ganz besondere Liebe den Nebenkosten und Dienstleistungen zuwandte, obwohl ihr Anteil am gesamten Außenhandel nur ein Siebtel beträgt. Hier greift die Bürokratie trotz der durch den Minister propagierten Freiheit so tief in die Freiheit der Kaufleute ein, daß man schon von Zwangswirtschaft reden möchte.

Die Herrschaft der Bürokratie

Ich habe in den hier geführten Diskussionen über Außenhandelsfragen schon hin und wieder angedeutet, daß an den Maßnahmen der Bürokratie des Wirtschaftsministers, an denen der Administrative im engeren Sinne, Kritik geübt werden muß: nicht deshalb, weil sie sich allzu willig in seine Marschroute einordnete, sondern im Gegenteil, weil sich bei ihr ein ausgesprochener Zug zu einer kaum vertretbaren Unfreiheit in allen Anordnungen zeigte, wo sie der Mini-

ster selbständig wirken ließ. Gerade im Außenhandel hat es sich gezeigt, daß die Absichten des Ministers nicht immer mit denen seiner eigenen Administrative übereinstimmen, und man möchte fast der Auffassung zuneigen, daß dieser Gegensatz sich vielleicht weniger abgezeichnet hätte, wenn bei den Postulaten des Ministers das Pendel nicht zumeist in das Extreme geschlagen wäre.

Jedenfalls hat die Nervosität aus der damaligen Überschuldung durch

Die Administrative konnte hier die Zügel nur deshalb so straff ziehen, weil sie ermächtigt wurde, Ausnahmen von der weitgehenden Bestimmung im Militärgesetz Nr. 53, das grundsätzlich alle Geschäfte verbietet, die mit Devisen zusammenhängen, zuzulassen. Damit wurde ihr selbst eine Freiheit des Ermessens zugestanden, durch die

... im In- und Ausland ständig zitiert -



Rheinischer Merkur
DIE REPRÄSENTATIVE ZEITUNG
DEUTSCHLANDS
KOLN Deichmannhaus - KOBLENZ Pressehaus

in Wirklichkeit einer Einrichtung der Exekutive gleichzeitig Befugnisse der Legislative übertragen wurden. Das ist immer bedenklich, denn eine Behörde hat mehr die Tendenz, einmal an sich gezogene Aufgaben auszuweiten, als sie durch eigene Entschlußkraft auch wieder rechtzeitig abzubauen. Bis heute hat sich daher auch innerhalb des Bundeswirtschaftsministeriums keiner ernstlich darum bemüht, dieses System einer übertriebenen Bevormundung, insbesondere auf dem Gebiet der Nebenkosten und Dienstleistungen, aufzulockern und in Formen zu bringen, durch die die Kräfte der Freiheit zuletzt nicht doch unter der Unfreiheit erlahmen müssen.

Ich schreibe das trotz des bekannten Runderlasses 59/53, durch den sich die Administrative des Ministeriums — wahrscheinlich unter dem Eindruck der Devisenflüchtigkeit aus dem unglückseligen Zustand unserer derzeitigen hohen Forderungen an das Ausland — inzwischen bereitgefunden hat, bei den Nebenkosten an Stelle der Unzahl von Einzelgenehmigungen auch Gesamtgenehmigungen für einen längeren Zeitraum zu erteilen. Darauf kommt es aber allein nicht an, sondern darauf, das äußerst diffizile Problem einer Übersteigerung der Bewirtschaftung in der Verwendung von Devisen, vor allem bei den Nebenkosten und Dienstleistungen überhaupt zu lockern. Wie sehr aber die Administrative des Bundeswirtschaftsministeriums auch hier noch von einem entscheidenden Kurswechsel entfernt ist, ersieht man vor allem daraus, daß eine Gesamtgenehmigung nur dann erteilt werden kann, wenn ein leitender Angestellter benannt wird, der den Devisenbehörden gegenüber für die Einhaltung der komplizierten Devisenbestimmungen bei der Ausnutzung der Gesamtgenehmigung verantwortlich ist. Den Kaufleuten wird hier oft nichts anderes übrig bleiben, als eine entsprechende Fachkraft zusätzlich einzustellen; es sei denn, sie bemühen sich weiter um Einzelgenehmigungen, für die dann die zuständigen Behörden die Verantwortung tragen. Hier hat die ministerielle Administrative kaum schon das

richtige Gefühl dafür, wie weit sie von dem Gedanken eines vernunftgemäß freien Außenhandels noch entfernt ist.

Und in alledem liegt nicht nur eine Belastung für den Außenhandelskaufmann; es ist auch ein ernstes Problem für die Verwaltungen bei den einzelnen Ländern, denen die Durchführung der Rechtsnormen des Ministeriums obliegt. Die Länder können nicht daran interessiert sein, daß ihre Verwaltungsapparate durch übersteigerte Bestimmungen des Bundeswirtschaftsministeriums

immer in einer Form beansprucht werden, die schon seit langem auf die Grenze des Zumutbaren an Arbeit bei den einzelnen Angehörigen keine Rücksicht mehr nimmt.

Aber weil das so ist, sollten diese Verwaltungen den angeführten Erlaß wenigstens großzügig anwenden und nicht durch eine zu engherzige Auslegung die Möglichkeiten der Erleichterungen, die in ihm liegen, wieder aufheben. Wir glauben, daß eine solche Empfehlung nicht ganz unberechtigt sein dürfte. (Kö.)

Einst wird kommen der Tag . . .

Wir hatten uns daran gewöhnt, die enge Verbindung zwischen Außenhandel und Devisenwirtschaft als zwangsläufig und naturnotwendig hinzunehmen. Wir hatten uns damit abgefunden, daß jede wirtschaftliche, ja jede persönliche Beziehung mit dem Auslande unter der Herrschaft devisenwirtschaftlicher und devisenrechtlicher Beschränkungen steht. Es bedurfte der ständigen Mahnrufe des Bundeswirtschaftsministers, um uns in das Bewußtsein zurückzurufen, daß es Zeiten gab, in denen der Waren-, Dienstleistungs- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande ohne jede devisenwirtschaftliche Beschränkung abgewickelt werden konnte.

Kein Zweifel, daß die Forderung nach Wiederherstellung der Konvertibilität in der Praxis der Bundesrepublik bereits einige Früchte getragen hat. Die Beschränkungen des Warenverkehrs haben gelockert werden können. Die Liberalisierung der Wareneinfuhr hat, gemessen an den Werten von 1949, einen hohen Stand erreicht, wenn sie auch, auf die Werte der Gegenwart bezogen, noch zu wünschen übrig läßt. Bemerkenswert bleibt, daß der Dollarraum und zum größten Teil auch der Verrechnungsraum noch von der Liberalisierung ausgenommen sind. Für die Warenausfuhr sind die Jahre der JEIA-Herrschaft längst vorüber, in denen jeder Ausfuhrvertrag der Genehmigung bedurfte. Heute dienen die — leider immer noch recht umständlichen — Vorschriften nurmehr der Ausfuhrerlöskontrolle

und der Durchsetzung der sogenannten Embargopolitik. Der Dienstleistungsverkehr ist ebenfalls von den Beschränkungen erheblich befreit worden. Die Zahl der genehmigungsfrei zulässigen Geschäfte, mit denen ausländische Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, ist in ständigem Wachsen; die Notwendigkeit, Genehmigungen einholen zu müssen, verringert sich mehr und mehr. Dazu treten Verfahrenserleichterungen wie z. B. die „Gesamtgenehmigung“, die — zunächst für die größeren Unternehmen — an die Stelle einer Vielzahl von Genehmigungspapieren ein einziges setzt, mehr Freiheiten gewährt und dem Inhaber der Genehmigung die Verantwortung weitgehend zurückgibt, die Allmacht der Behörde also einschränkt. Es wird sich hier allerdings noch zeigen müssen, ob die Wirtschaft geneigt ist, diese Freiheit sinnvoll in eigener Verantwortung zu nutzen, oder ob man sich lieber in alter Weise weiterhin an „Vater Staat“ wendet, um eine Bescheinigung dieser oder jener Art zu erhalten.

Beim Kapitalverkehr liegen die Dinge anders. Hier sind in bezug auf Befreiung von Devisenbeschränkungen bisher nur Ansätze vorhanden. Wirkliche Befreiungen gelten bislang nur in der einen Richtung, d. h. für Geschäfte des Auslandes mit Werten in der Bundesrepublik, und auch hier nur in geringem Umfange: Übertragung von Sperrguthaben von dem einen auf einen anderen Ausländer, Verwendung von Sperrmark zu be-

stimmten Zwecken im Inlande; die Zahl der allgemeinen Genehmigungen ist eng begrenzt. Der Grund ist einleuchtend: Solange die Auslandsschulden der Bundesrepublik und der privaten deutschen Schuldner nicht einer umfassenden Regelung zugeführt waren, verbot sich die Einführung von Befreiungen von selbst. Außerdem waren die Vorbehalte der Besatzungsmächte auf Grund des Besatzungsstatuts ein Hemmnis. Nachdem das Londoner Abkommen nunmehr in Kraft getreten ist, die Schuldzahlungen daher beginnen können, wird auch auf dem durch das Londoner Abkommen nicht geregelten Sektor die Wiederaufnahme der Zahlungen möglich. Die Anordnungen des Bundeswirtschaftsministeriums und der Bank deutscher Länder sind teils getroffen, teils angekündigt. Entscheidend für die Regelung der Kapitalbeziehungen mit dem Auslande ist und bleibt aber die Höhe der deutschen Auslandsverschuldung. Sie wird es auf absehbare Zeit unmöglich machen, zur vollen Konvertibilität zurückzukehren. Es wird nicht möglich sein zu erlauben, daß jedermann jeden Devisenbetrag zu jedem Zwecke zu jeder Zeit erwerben und verwenden kann. Denn die Bundesrepublik wird darüber zu wachen haben, daß die Bestimmungen des Londoner Abkommens und seiner Anlagen eingehalten werden. Sie hat sich dazu verpflichtet und ihre Verpflichtung im Ausführungsgesetz bekräftigt. Sie muß dafür sorgen, daß eine Schlechter- oder Besserstellung einzelner Gläubiger vermieden wird (Verbot der „Diskriminierung“). Das Mittel zum Zweck bietet die Devisenbewirtschaftung. Würde jede vom Ausland auch ohne Berücksichtigung des Londoner Abkommens gewünschte Zahlung zugelassen werden, wäre die Zahlungsbilanz der Bundesrepublik auf das schwerste gefährdet. Beim Einsatz der Mittel der Devisenbewirtschaftung — allgemeines Verbot und Aufhebung des Verbots für den Einzelfall nach Prüfung — für die Einhaltung des Schuldenabkommens handelt es sich also um eine echte devisenwirtschaftliche Maßnahme.

Für die Frage, wann der Tag der Konvertibilität kommen wird, ist von erheblicher Bedeutung, daß devisenwirtschaftliche Mittel für Zwecke der Handelspolitik eingesetzt werden. Die Einräumung von Kontingenten für die Warenein- und -ausfuhr ist seit 1931 zu einem Hauptanwendungsfall der Devisenbeschränkungen in der internationalen Praxis geworden. Bei dem heutigen Stande der deutschen Zahlungsbilanz drängt sich die Versuchung auf, von einem Mißbrauch der Devisenbewirtschaftung zu sprechen, wenn die Durchführung des Warenverkehrs mit dem Auslande von Ausschreibungen, Anträgen und Einfuhrbewilligungen

abhängig gemacht wird. Die Tatsache, daß die Bundesrepublik mit diesem Verfahren nicht allein steht, führt zu dem Schluß, daß auch die Einführung der kommerziellen Konvertibilität nicht einseitig, sondern nur im Einvernehmen mit wenigstens einer Anzahl Staaten möglich ist, die auch ihrerseits den Ruf der Zeit verstanden haben. Es wird erforderlich sein, sich auf die klassischen Mittel der Handelspolitik zu besinnen und im übrigen bei der Anwendung dieser Mittel von Auswüchsen des Protektionismus abzukommen, die auch heute etwa bei Ausschreibungen auf dem Gebiete der Ernährung und Landwirtschaft zu beobachten sind. (Sch)

Latente Explosionsgefahren

Die weltpolitische Tendenz von heute zeichnet sich dadurch aus, daß alles in der Schwebe gehalten wird. Man hat den Eindruck, daß alle Verhandlungen mit der Absicht begonnen werden, so wenig wie möglich an dem recht labilen Gleichgewicht der gegenwärtigen Lage zu ändern, aus Furcht, daß aus einer kleinen Gewichtsverlagerung sich in Kettenreaktion eine Katastrophe auslösen kann. Der Erfolg dieser Methode ist, daß alle im Gefolge des zweiten Weltkriegs geschaffenen unhaltbaren Zustände eine sonderbare Dauerhaftigkeit erhalten haben und die durch diese Zustände hervorgerufenen Spannungen sich dauernd verstärken.

Wie nach dem ersten Weltkrieg, so hat man auch nach dem zweiten Weltkrieg auf Grund militärischer Macht gebietsmäßige Entscheidungen gefällt, deren Explosivgefahr jedem Politiker hätte bekannt sein müssen. Wer kennt aber alle Geheimabmachungen und verschwiegene Zusicherungen, die es jetzt fast unmöglich machen, die provisorischen Fehlentscheidungen in eine vernünftige Ordnung zurückzuführen? Vielleicht wäre doch ein Gespräch auf höchster Ebene erforderlich, um die seinerzeit auf höchster Ebene gezeugten Fehler und Versprechungen zu annullieren. Das ist wohl auch Churchills Gedanke. Man kann natürlich verstehen, daß die USA. aus der Erfahrung heraus einer Einschaltung des Präsidenten in außenpolitischen Fragen mißtrauisch gegenüberstehen.

Wie man sich auch zur Lösung der Triestfrage, die zweifellos in irgendeiner Form erforderlich ist, stellen mag, so wird man zugeben müssen, daß sie ein Meisterstück diplomatischer Ungeschicklichkeit darstellt. Sie hat Tito die willkommene Möglichkeit gegeben, seine gegenwärtige Stellung im Ostblock unverdächtig zu testen, sie hat dem Gegenspieler für seine Argumente den Schein des Rechts überlassen, sie hat eine akute Drohung heraufbeschworen, die entweder die USA. zur Korrektur ihres Vorgehens zwingen oder die nachträgliche Aushandlung eines Preises nötig machen wird.

Ganz abgesehen von der „dynamitischen“ Gefährlichkeit aller Balkanaffären dürfte das Auftauchen der Triestfrage eine unwillkommene Atmosphäre für die Lösung der Deutschlandfrage schaffen. Wir müssen daran denken, daß jede weitere Verzögerung in der Behandlung der Deutschlandfrage immer näher an den Punkt führt, wo eine Verewigung des für uns unhaltbaren Zustandes von den großen Gegenspielern als „normal“ empfunden werden könnte. Eine Entwicklung in dieser Richtung könnte von keinem deutschen Staatsmann verantwortet werden.

Es ist natürlich allen Beteiligten klar, daß die Sowjetunion weder heute noch auf absehbare Zukunft eine Garantie gegen ein aggressives Deutschland benötigt, und wenn Churchill auch zum zweiten Mal den Gedanken der „Locarno-Garantie“ aufwirft, so weiß er, daß diese Garantie etwas anderes decken soll, als gesagt wird. Im übrigen dürfte auch Bidault mit anderen Hintergedanken der gleichen Meinung sein. Es käme darauf an, eine Form zu finden, die die von den Sowjets erwartete Garantie beinhaltet und der durchaus realistischen Erkenntnis der USA., daß eine Verteidigung Europas ohne Deutschlands Mithilfe nicht durchführbar ist, entgegenkommt. Vorläufig ist die europäische Verteidigungsgemeinschaft noch ein Plan, der in seiner Form modelliert werden kann. Es kann uns nicht verübelt werden, daß für uns Deutsche die Wiedervereinigung an erster Stelle steht. (sk)